

Sitzungsvorlage DS 2014/361

Hauptamt
Martina Singer
(Stand: **30.10.2014**)

Mitwirkung:
Ortsverwaltung Eschach
Ortsverwaltung Schmalegg
Ortsverwaltung Taldorf
Stadtkämmerei

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

öffentlich am 10.11.2014

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 11.11.2014

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 11.11.2014

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 11.11.2014

Gemeinderat

öffentlich am 17.11.2014

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

- Einführung einer Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von
Negativzeugnissen zum gesetzlichen Vorkaufsrecht nach dem Wassergesetz
Baden-Württemberg
- Neukalkulation von Gebühren im Bereich des Standesamts und der Melde-
behörde

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend der Anlage 1.

Sachverhalt:

1. Ziel:

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Verwaltung beauftragt, die Gebühren zu überprüfen und ggf. anzupassen (DS 2013/210, Prüfauftrag Nr. 162).

2. Grundlage für die Gebührenkalkulation

Für die Ermittlung der Kosten wird auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) zurückgegriffen. Der zeitliche Aufwand der einzelnen Leistungen wird geschätzt. Angestrebt wird, dass ein nahezu vollständiger Kostendeckungsgrad durch die Gebühren erreicht wird.

3. Einführung Gebühren für die Ausstellung von Negativzeugnissen im Rahmen des § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG-BW)

Die Haushaltsstrukturkommission hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2013 unter Vorschlag Nr. 25/26 die Einführung einer Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Negativzeugnissen zum gesetzlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 die Einführung dieser Verwaltungsgebühr zum 01.01.2014 beschlossen.

Ergänzend dazu soll nun auch ab 01.01.2015 eine Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Negativzeugnissen zum gesetzlichen Vorkaufsrecht nach 29 Abs. 6 WG-BW eingeführt werden.

3.1 Rechtsgrundlage

Nach § 29 Abs. 6 (WG-BW) besteht in bestimmten Fällen ein gesetzliches Vorkaufsrecht zugunsten des Landes oder **der Gemeinde** an Grundstücken, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden. Dieses darf allerdings nur ausgeübt werden, wenn es zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Die Gemeinde erhält dadurch die Möglichkeit, in einem notariell zwischen Grundstückseigentümer und Käufer geschlossenen Grundstückskaufvertrag einzusteigen.

§ 29 Abs. 6 WG-BW:

"Dem Land oder **der Gemeinde** als Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Absatz 1 und 2 WG-BW (Gewässer 2. Ordnung) steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, diese Restfläche zu behalten. Das Vorkaufsrecht besteht nicht beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. **Es darf nur ausgeübt werden, wenn**

dies zum Schutz des öffentlichen Gewässers erforderlich ist. Es darf nicht ausgeübt werden bei einem Verkauf an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten sowie rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vor und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es ist nicht übertragbar. Besteht ein Vorkaufsrecht nach Satz 1 und 4, hat der Verkäufer den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich dem Vorkaufsberechtigten mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, bescheinigt der Mitteilungsempfänger auf Antrag bis zum Ablauf der Ausübungsfrist die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts. Die §§ 463 bis 468, § 469 Absatz 2 Satz 1, §§ 471 und 1098 Absatz 2 sowie §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden."

3.2 **Begründung**

Für die Gewässerrandstreifen gelten besondere Bewirtschaftungsregelungen und Nutzungseinschränkungen.

Oberirdische Gewässer sind gem. § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nachhaltig zu bewirtschaften und die in § 6 WHG aufgeführten Ziele anzustreben. Gewässerrandstreifen besitzen eine Vielzahl von Einzelwirkungen auf das Gewässer und die angrenzenden Flächen, die sich gegenseitig ergänzen, verstärken und komplexe Wirkungsgefüge bilden. Grundsätzlich begünstigen Gewässerrandstreifen eine naturnahe Gewässerentwicklung, da sich durch Geschiebeverlagerungen, Ufererosion, Ausgestaltung von Prall- und Gleitufern, sowie Flach- und Tiefenwasserzonen die Gewässerstruktur verbessern kann. Darüber hinaus wird auch die Gewässergüte durch die Filter-, Puffer- und Abstandswirkung der Gewässerrandstreifen verbessert und insbesondere die Belastung des Gewässers durch diffuse Einträge aus den angrenzenden Flächen wird verringert. Gewässerrandstreifen mit naturgemäßem Bewuchs bewirken neben diesen wasserwirtschaftlichen Verbesserungen auch eine ökologische Verbesserung im Bereich des Arten- und Biotopschutzes, da sie der Biotopvernetzung dienen und neue Lebensräume und Rückzugsmöglichkeiten schaffen. Außerdem wirkt ein gewässerbegleitender Bewuchs einer Erwärmung des Gewässers entgegen. Auch zum Hochwasserschutz liefern Gewässerrandstreifen einen wertvollen Beitrag, da durch naturgemäß bewachsene Flächen die Fließwiderstände erhöht, die Strömungsgeschwindigkeit verringert und dadurch der Hochwasserrückhalt vergrößert wird.

Gemäß § 39 WHG ist der Träger der Unterhaltungslast für die Pflege und Entwicklung des Gewässers verantwortlich. Es gelten die Bewirtschaftungsziele des §§ 27 ff WHG, wonach eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Gewässers zu vermeiden (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und chemischer Zustand zu erhalten oder zu erreichen ist (Verbesserungsgebot). Die Schaffung und der Erhalt von Gewässerrandstreifen ist erforderlich, um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechts wird gesichert, dass der Gewässerrandstreifen entsprechend den Vorgaben der § 38 WHG und § 29 WG

bewirtschaftet wird und somit die o.g. Funktionen zum Schutz des Gewässers erfüllen kann. Eine vorschriftswidrige Bewirtschaftung oder eine Weiterveräußerung des Grundstücks kann verhindert werden. Die Gemeinde als Eigentümer dieser, aus gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Gründen wichtigen Flächen, gewährleistet auf Dauer die Möglichkeit, alle erforderlichen Maßnahmen für die Schaffung und den Erhalt des Gewässerrandstreifens durchzuführen.

3.3 Negativzeugnis

Der Abschluss bzw. Inhalt eines Grundstückskaufvertrages ist der Gemeinde nach § 29 Abs. 6 WG-BW mitzuteilen, wenn ein Vorkaufsrecht besteht, und es ist auf Antrag eine Erklärung von der Gemeinde über das Bestehen und die Ausübung des Vorkaufsrechtes bzw. auf dessen Verzicht erforderlich. Die Gemeinde wird, wenn sie das Vorkaufsrecht nicht ausübt, eine sogenannte Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (Negativzeugnis) erteilen.

3.4 Vorschlag zur Gebührenhöhe – Kalkulation

Bei der Stadt Ravensburg werden im Jahr 2014 ca. 210 Negativzeugnisse ausgestellt. Für das Jahr 2015 erwarten wir - aufgrund der Änderung von § 29 Abs. 6 WG-BW im August 2014 - noch eine Fallzahl von ca. 120.

Die ausführliche Gebührenkalkulation ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Aufgrund der beiliegenden Kostenkalkulation schlagen wir eine Gebühr in Höhe von 45,00 € für die Ausstellung eines Negativzeugnisses vor.

4. Gebühren Meldewesen

Im Bereich des Pass- und Meldewesen sind viele Gebühren bundeseinheitlich geregelt. Der größte Bereich, für den jede Gemeinde selber Gebühren festsetzen kann, ist der Bereich der Meldeauskünfte sowie im Bereich der Be-glaubigungen.

4.1 Meldeauskünfte

Das Meldegesetz Baden-Württemberg regelt die Möglichkeiten, Auskünfte aus dem Melderegister der Gemeinde zu erheben. Neben einer Meldeanfrage bei den Gemeinden können öffentliche Melderegisterauskünfte auch im Online-Angebot der Datenzentale Baden-Württemberg recherchiert werden. Der elektronische Auskunfts-Service dvv.Meldeportal bietet schnelle und zuverlässige Online-Auskünfte aus dem Melderegister auf der Basis des zentralen, öffentlich-rechtlichen Datenbestandes von Baden-Württemberg. Der Service ist insbesondere für Behörden und Unternehmen interessant, die regelmäßig und im größeren Umfang einfache Melderegisterauskünfte benötigen. Das Meldeportal erhebt dafür Gebühren von max. 8,09 € pro Auskunft, Rabatte für mehrere Anfragen werden gewährt. Die Zugriffszahlen stagnieren in der letzten Zeit, was zum Teil durch nahezu identische Gebühren für das Meldeportal wie für die Meldeauskunft bei der Gemeinde erklärt werden kann.

Neben dem Online-Angebot ist weiterhin die schriftliche Anfrage bei den Gemeinden möglich, die aber Personalkapazität bindet. Um die Anfragen möglichst hin Richtung Meldeportal zu lenken, sollte die Adressanfrage bei der Gemeinde teurer sein und die Aufwendungen der Gemeinde komplett abdecken.

Folgende Gebührenänderungen sind vorgesehen:

18	Melderecht	alt	neu
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	5 bis 10 €	10 – 15 €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10 bis 15 €	15 – 25 €

Die umliegenden Städte erheben Gebühren im ähnlichen Bereich, die Gebühr für die einfache Melderegisterauskunft schwankt zwischen 5 und 15 €.

4.2 **Unterschriftsbeglaubigung**

Für dem Bereich der Unterschriftsbeglaubigung werden derzeit 1,50 € pro Unterschrift verlangt, für die Beglaubigung einer Abschrift bzw. einer Fotokopie werden 2,00 € verlangt. Der Aufwand für die Unterschriftsbeglaubigung (Feststellung der Identität) ist vergleichbar, die Gebühr sollte daher angepasst werden.

8	Beglaubigungen	alt	neu
8.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 €	2,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.		

Die weiteren Gebühren im Meldebereich bleiben unverändert, die Kalkulation der Gebührenänderung ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

5. **Gebühren Standesamt**

Die überwiegenden Gebühren im Standesamtsbereich sind gesetzlich einheitlich geregelt. In wenigen Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Gebühr selbst festlegen, dazu gehört vor allem der Bereich der Kirchenaustritte.

5.1 **Kirchenaustritt**

Ein Kirchenaustritt ist nach § 26 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg durch Erklärung vor dem Standesamt möglich. Die Erklärung kann persönlich zur Niederschrift oder durch eine Erklärung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen. I. d. R. wird der Kirchenaustritt persönlich im Standesamt erklärt. Dazu wird das Verfahren erläutert und die Erklärung aufgenommen und eine Bescheinigung über den Austritt ausgestellt. Die beteiligten Stellen (Kirchen, Meldeämter) werden vom Standesamt über den Kirchenaustritt informiert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühr von bisher 15 € auf 35 € bei Einzelfällen, von 22,50 € auf 50 € bei Paaren und von 30 € auf 70 € bei Familien mit Kindern zu erhöhen, um den Verwaltungsaufwand des Standesamt mit allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten kostendeckend abzubilden. Die Gebühren für die Kirchenaustritte waren seit 1996 unverändert bei 30 DM bzw. 15 € sowie den entsprechenden Staffeln für Ehepaare und Familien, die es weiterhin geben soll.

Die Gebühren wurden aufgrund des Aufwands berechnet, ein Vergleich mit Städten unserer Größenordnung zeigt aber auch, dass sich dort die Gebühren im ähnlichen Rahmen bewegen (Stadt Friedrichshafen: 35 €, Stadt Konstanz: 36 €, Stadt Reutlingen: 34 €, Stadt Biberach: zwischen 5 € und 25 €, Stadt Ulm: zwischen 5,11 € und 51,13 €, Stadt Weingarten: 20 €).

Die Gebührenkalkulation kann der Anlage 3 entnommen werden.

5.2 Reservierungsgebühr

Die Anmeldung einer Eheschließung kann aus rechtlichen Gründen erst ein halbes Jahr vor dem Trautermine erfolgen, die eingereichten Unterlagen dürfen nicht älter als ein halbes Jahr sein. Aus nachvollziehbaren Gründen möchten viele Paare sich ihren Wunschtermin aber schon weit im Voraus reservieren; insbesondere an den begehrten Trautermine Samstags oder Freitagnachmittag.

Für diesen Zusatzservice/ Verwaltungsaufwand des Standesamts soll entsprechend dem Arbeitsaufwand eine Gebühr von 10 € verlangt werden. Damit wird auch sichergestellt, dass ein Paar nicht mehrere Wunschtermine über einen längeren Zeitraum blockiert.

Die Kalkulation der Gebühr ist in der Anlage 3 ersichtlich.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Kalkulation Gebühr Vorkaufsrecht

Anlage 3: Kalkulation Gebühr Standesamt und Meldeamt